

# **Verständigung zwischen dem Land Brandenburg und den Kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes**

## **I. Allgemeiner Rahmen**

Angesichts der gegenwärtigen regionalen und globalen Herausforderungen sowie der anhaltenden Schwächephase der Deutschen Wirtschaft begrüßen die Brandenburger Kommunen und das Land Brandenburg die durch die neue Bundesregierung angeschobenen Maßnahmen, um Innovationen zu fördern, die Infrastruktur zu verbessern, Fachkräfte zu sichern und nachhaltiges Wirtschaften zu unterstützen.

Bund und Länder stemmen die aus der Umsetzung des vorliegenden „Gesetzesentwurfes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes“ zu erwartenden Lasten gemeinsam. Hierdurch werden zusätzliche Belastungen für die Kommunen vermieden. Die prognostizierten mittel- bis langfristigen Wachstumsimpulse werden auch und insbesondere den Kommunen zugutekommen und zu weiteren Entlastungen der Kommunalhaushalte führen.

Darüber hinaus wird ein hoher Anteil der den Ländern durch den Bund zugesagten Kompensationen für die Steuermindereinnahmen direkt in kommunale Maßnahmen fließen: Der Bund beabsichtigt als Teil der Länderentlastung ein neues Programm zur Förderung von Investitionen in die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur und Kitas aufzulegen. Die Länder erhalten daraus befristet für 4 Jahre 1 Milliarde Euro jährlich (Gesamtvolumen 4 Milliarden Euro). Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Auf Brandenburg entfallen dabei voraussichtlich rund 120 Millionen Euro.

Land und Kommunen sind sich einig, dass auch durch das steuerliche Investitionssofortprogramm und das avisierte Förderprogramm des Bundes kommunale Investitionen in erheblichem Umfang unterstützt werden und dies bei der Umsetzung des Sondervermögens Infrastruktur Berücksichtigung finden soll.

Der Bund wird den Ländern im Rahmen des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SV) zusätzlich 100 Milliarden Euro für Investitionen in ihre Infrastruktur zur Verfügung stellen. Davon entfallen rund 3 Milliarden Euro auf Brandenburg. Ein signifikanter Anteil der Mittel soll auch hier für die kommunale Infrastruktur verwendet werden. Für die aus dem SV zu finanzierenden Maßnahmen soll ein Maßnahmebeginn rückwirkend zum 1. Januar 2025 ermöglicht werden.

Die nachfolgenden Vereinbarungen stehen aufgrund der noch laufenden Gesetzgebungsverfahren und noch ausstehenden ergänzenden Verwaltungsvereinbarungen grundsätzlich unter Vorbehalt weiterer Anpassungen auf Bundesebene.

## **II. Kriterien**

Aus Mitteln des Sondervermögens zu finanzierende Maßnahmen sollen grundsätzlich nachfolgenden Kriterien genügen. Die Kriterien sollen einen effizienten Mitteleinsatz gewährleisten und sind unabdingbarer Bestandteil der weiteren Maßnahmenplanungen.

### 1. Transparenz und schnelle Sichtbarkeit

Die Maßnahmen sollen deutlich sichtbar und ihre Auswirkungen für die Betroffenen unmittelbar spür- und erkennbar sein. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die direkt vor Ort wirken und für eine deutliche Steigerung der Lebensqualität sorgen können.

### 2. Nachhaltige Wachstumsanreize

2024 erlebte Deutschland zum zweiten Mal in Folge eine wirtschaftliche Rezession. Die Maßnahmen sollen deshalb zur wirtschaftlichen Dynamisierung beitragen und somit die Grundlage für mittel- und langfristige politische Gestaltungsspielräume schaffen.

### 3. Konzentration auf kommunal- und landespolitische Prioritäten

Die Mittel sollen effizient eingesetzt, zügig umgesetzt und in prioritären Bereichen eine spürbare Wirkung entfalten. Nur so können strukturell wirksame Effekte sichergestellt werden.

## **III. Gesundheitsversorgung und Digitalisierung**

Es besteht Einvernehmen zwischen Land und Kommunen, dass neben allen sonstigen Herausforderungen insbesondere die Umsetzung der Krankenhausreform und Sicherung der Gesundheitsversorgung in allen Landesteilen grundlegend für die Zukunftsfähigkeit des Landes und seiner Einwohnerinnen und Einwohner ist. Bürgerinnen und Bürger müssen sich auch in Zukunft überall im Land auf die medizinische und pflegerische Versorgung verlassen können. Die in diesem Zusammenhang anstehenden investiven Herausforderungen können nur gemeinsam von Land und Kommunen bewältigt werden. Land und Kommunen sind sich einig, dafür gemeinsam aus dem Sondervermögen einen Betrag in Höhe von bis zu 460 Millionen Euro bereitzustellen. Dies beinhaltet auch anteilige Beiträge des Landes zum Krankenhaustransformationsfonds. Auch der Bund wird seinen Anteil am Transformationsfonds aus dem Sondervermögen Infrastruktur finanzieren.

Des Weiteren bedarf es landes- und kommunalseitig einer deutlichen Beschleunigung der Digitalisierung. Hierzu werden Land und Kommunen gemeinsam einen Betrag in Höhe von bis zu 40 Millionen Euro aus dem Sondervermögen über den Zeitraum von 2026 bis 2029 zur Umsetzung OZG, Registermodernisierung und für die Finanzierung gemeinsamer KI-Anwendungen (auf einer KI-Plattform) bereitstellen.

Über die Verwendung der Mittel für die Gesundheitsversorgung und die Digitalisierung wird im gegenseitigen Einvernehmen entschieden.

## **IV. Aufteilung Land/Kommunen**

Unter Berücksichtigung des unter I. dargestellten Rahmens und der gemeinsamen Finanzierung der unter III. vereinbarten Schwerpunkte wird der verbleibende Betrag im Verhältnis 40% zu 60% von Land und Kommunen für Investitionen in die Infrastruktur verwandt. Zur Umsetzung vereinbarten Land und Kommunen folgende Eckpunkte:

1. Die Kommunen werden über ihren Anteil an den Mitteln des Sondervermögens unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben und der unter II. vereinbarten Kriterien weitgehend eigenverantwortlich entscheiden.
2. Die Verteilung des kommunalen Anteils auf die Landkreise einerseits und die Städte und Gemeinden andererseits soll in Anlehnung an die Regelung in §13 BbgFAG im Verhältnis 30% zu 70% erfolgen.
3. Bei der Verteilung der Mittel auf die Kommunen soll neben den Einwohnerzahlen (50%) auch die Finanzkraft (50%) auf der Grundlage der Daten für die Festsetzung der kommunalen Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2023 bis 2025 berücksichtigt werden.
4. Die Kommunen werden eine kurzfristige Maßnahmeplanung auflegen, um den Investitionsstau abzarbeiten und eine schnelle Sichtbarkeit zu gewährleisten. Dafür soll mindestens die Hälfte des Kommunalanteils der Mittel, mithin rd. 750 Millionen Euro bis spätestens zum 31.12.2029 verausgabt werden. Bei einem geringeren Mitteleinsatz der jeweiligen kommunalen Empfänger bleibt eine Mittelumschichtung innerhalb der kommunalen Ebenen gemäß Ziffer IV.2. vorbehalten. Die Mittel sollen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben in Anlehnung an das Vorbild des Konjunkturprogramms II (2009-2011) pauschal ohne ein zuwendungsrechtliches Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sowie ohne eine pflichtige Eigenbeteiligung ausgereicht werden. Die Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Berichtspflichten zur Mittelbindung und zum Mittelabfluss werden durch die kommunalen Empfänger ebenso gewährleistet wie die zweckgerechte Verwendung der Mittel.
5. Das Land wird darauf hinwirken, dass die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit grundsätzlich alle Kommunen über die Mittel aus dem Sondervermögen im Rahmen dieser Vereinbarung verfügen können
6. Der Einsatz der Mittel erfolgt im Rahmen der bundesrechtlich bestimmten Förderbereiche. Dabei sind Schwerpunkte bei der Umsetzung für Land und Kommunen:
  - Infrastruktur (inkl. Verkehr, Daseinsvorsorge, Wasserwirtschaft, Digitalisierung)
  - Brand- und Katastrophenschutz, Innere Sicherheit
  - Bildung (Kita, Schule, Hochschulen) und Sport (inkl. Vereinsleben)
  - Gesundheitsversorgung